

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ortschaft Marienheide vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S.516) sowie der §§ 3 Abs. 1, 25 und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - wird von der Gemeinde Marienheide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.06.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in der **Ortschaft Marienheide** zusätzlich zu den gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.06.2011 freigegebenen Sonntagen an folgendem Tag geöffnet sein:

Sonntag, 22. September 2013, in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung an Sonntagen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.